Geschäftsordnung der TSG von 1925 e.V. Harsewinkel

1. Allgemeines

Die Ermächtigung zum Erlass einer Geschäftsordnung ist im § 14 Abs.2 der Satzung geregelt. Diese Geschäftsordnung gilt für das geschäftsführende Präsidium nach § 12 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise. Die Willensbildung dieser Geschäftsordnung basiert auf den in der jeweils gültigen Satzung verankerten Bestimmungen, im Zweifelsfall gelten die Ausführungen der Satzung mit Vorrang.

1. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1)

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

(2)

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Präsidiumsmitglieder gem. § 12 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten.

(3)

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

1. Interne Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung

Es gilt der Grundsatz eines „gleichberechtigten Vorstandes“, d.h., die gewählten Präsidiumsmitglieder regeln die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Änderungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins innerhalb der nächsten drei Monate und auf der nächsten Jahreshauptversammlung nach dem Beschluss bekannt gegeben.

§ 2

Interne Aufgaben-und Zuständigkeitsverteilung

(1)

Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren.

Die Präsidiumsmitglieder werden sich zur Erledigung ihrer Verantwortung in regelmäßigen Zeitabständen vom Stand der jeweils in die Geschäftsstelle verlagerten Sachaufgaben überzeugen. Dazu wird ein Berichtssystem installiert, das auf Anforderung durch das Präsidium bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder immer zu den festgelegten Präsidiumssitzungen, auf Wunsch des Präsidiums aber auch tagesaktuell (siehe Punkt 4) von der Geschäftsstelle aktualisiert werden muss.

Inhalte des Berichtssystems sind u.a.:

1) monatlich aktueller Finanzstatus (letzter Geschäftstag) mit Nachweis aller erfolgten Zahlungen im Berichtszeitraum

2) Halbjährige Veränderungen im Mitgliederbestand unter besonderer Berücksichtigung der halbjährigen Beitragseinzüge

3) Entwicklung der Beitragsrückstände und dazu eingeleitete Maßnahmen

4) zentrale Kommunikation mit der Geschäftsstelle (Telefon, Briefe, eMails etc.), die neben einer rein sachlichen Aufgabenerledigung in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen

5) Vorlage des Protokolls zur letzten Präsidiumssitzung einschließlich der sich daraus ergebenden offenen Positionen.

Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle wird deshalb an allen Präsidiumssitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teilnehmen und dort für folgende Aufgaben verantwortlich sein:

1) Einladungen und schriftliche Tagesordnungen zu Präsidiumssitzungen erstellen, sofern vom Präsidium gewünscht

2) Anfertigung eines Ergebnisprotokolls über den Sitzungsverlauf, was vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

3) Lieferung aktueller Daten zum vom Präsidium installierten Berichtssystem

4) Entgegenahme von Arbeitsaufträgen, die sich aus den jeweiligen Präsidiumssitzungen ergeben und ggf. Weiterleitung an Mitarbeiter der Geschäftsstelle innerhalb der dort intern gebildeten Zuständigkeiten. Auf Wunsch des Präsidiums und/oder der Leitung der Geschäftsstelle können andere Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle zu Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme eingeladen wer

den, wenn deren Sachkenntnis erforderlich ist.

1. Sitzungen des Präsidiums

§ 4 Einberufung

(1)

Präsidiumssitzungen sollen einmal monatlich im Clubheim der TSG im Moddenbachtalstadion stattfinden. Es erfolgt mindestens 3 Kalendertage vor der Sitzung eine Einladung in Schriftform oder per Email, eine schriftliche Tagesordnung wird nur auf Wunsch der Präsidiumsmitglieder vorher erstellt, im Regelfall aber erst in der Präsidiumssitzung vorgelegt. Mindestens 3x jährlich und bei Vorliegen von besonderen Gründen, die das Präsidium feststellt, wird auch das erweiterte Präsidium gemäß § 16 der Satzung schriftlich und unter Vorlage einer Tagesordnung eingeladen.

(2)

Außerordentliche Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von 3 Kalendertagen einberufen; auf die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verzichtet werden.

(3)

Eine außerordentliche Präsidiumssitzung hat auch dann stattzufinden, wenn die Präsidiumsmitglieder dieses mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall durch einen der gewählten Vizepräsidenten,

(2)

Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen durch das Präsidium eingeladen werden.

(3)

Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Präsidiumsmitgliedern ohne Abstimmung im Präsidium nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

(4)

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Präsidiumsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben bei Kenntnis der Sachlage dieses dem Präsidenten unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Präsident.

§ 6 Beschlussfassung

(1)

Alle Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme

(2)

Die Stimmabgabe erfolgt stets offen per Handzeichen.

(3)

Das Präsidium entscheidet gemäß § 15 der Satzung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Protokoll

(1)

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2)

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3)

Jedes Präsidiumsmitglied erhält eine Protokollabschrift der Sitzung, die vertraulich zu

behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

1. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 8 Ausschüsse

(1)

Das Präsidium kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

(2)

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Das Präsidium entscheidet insofern nach freiem Ermessen.

(3)

Die Ausschüsse haben keine vergleichbare Entscheidungsbefugnis gem. Satzung. Sie dienen nur der Beratung und Meinungsbildung für das Präsidium. Sie können für das Präsidium Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom XX.XX.2017 in Kraft

Präsidium der TSG Harsewinkel von 1925 e. V.